

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 1100/071/2022

Federführung: 1100 Finanzen	Datum: 16.11.2022
Bearbeiter: Sabine Puchalla	AZ:

Beratungsfolge:

Bezirksausschuss

Bezirkstag

Datum:

01.12.2022

20.12.2022

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand; Verlängerung des Optionszeitraums

Sachverhalt:

Im Steueränderungsgesetz 2015 war die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand in § 2b UStG neu geregelt worden, um gleiche umsatzsteuerrelevante Wettbewerbsbedingungen für die öffentliche Hand und private Wirtschaftsteilnehmer zu schaffen. Diese Regelung gilt grundsätzlich nach § 27 Abs. 22 Sätze 1 und 2 UStG für Umsätze nach dem 01. Januar 2017. Durch eine Option gegenüber dem zuständigen Finanzamt bis zum 31. Dezember 2016 konnte jedoch jede juristische Person des öffentlichen Rechts die verbindliche Anwendung bis zum 01. Januar 2021 verschieben.

Von dieser Möglichkeit haben sowohl der Bezirk Unterfranken als auch die Unterfränkische Kulturstiftung Gebrauch gemacht.

Auf Basis des Beschlusses des Bezirkstags von Unterfranken vom 20.12.2016 hat der Bezirk Unterfranken am 20.12.2016 dem Finanzamt gegenüber erklärt, dass er – vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs – für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anwendet. Eine gleichlautende Erklärung hat seinerzeit auch die Unterfränkische Kulturstiftung abgegeben.

Im Rahmen des Corona-Steuerhilfegesetzes hat der Gesetzgeber in § 27 Abs. 2 UStG eine Verlängerung des Optionszeitraums bis zum 01. Januar 2023 beschlossen. Für juristische Personen des öffentlichen Rechts, die eine Optionserklärung abgegeben und nicht widerrufen haben, gilt somit die Neuregelung in § 2b UStG automatisch erst ab dem 01. Januar 2023. Die Abgabe einer neuen Optionserklärung war nicht erforderlich. Der Bezirkstag von Unterfranken beschloss in seiner Sitzung vom 21.07.2020 die Optionserklärung stillschweigend bis 31.12.2022 zu verlängern.

Der Verband der Bayerischen Bezirke teilte am 16.11.2022 mit, dass die Bundesregierung aktuell beabsichtige, den Optionszeitraum bezüglich der Umsetzung von § 2b UStG um weitere zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2024 zu verlängern. Dies wurde auf Bundesebene den Verbänden am 15.11.2022 aus dem Bundesministerium für Finanzen mitgeteilt. Die entsprechende Gesetzesänderung solle durch eine Ergänzung eines aktuell zu beschließenden Gesetzes im parlamentarischen Verfahren umgesetzt werden.

Näheres zur Ausgestaltung der beabsichtigten Regelung war bis 16.11.2022 noch nicht bekannt. Es wird davon ausgegangen, dass der Gesetzgeber in vergleichbarer Weise eine Verlängerung beschließt, ohne dass es einer erneuten Optionserklärung bedarf.

Beschlussvorschlag:

Der Bezirksausschuss empfiehlt dem Bezirkstag von Unterfranken folgende Beschlussfassung:

Gegen eine automatische Verlängerung der Optionserklärung des Bezirks Unterfranken und der Unterfränkischen Kulturstiftung bestehen keine Einwendungen.

Sollte die Abgabe einer neuen Erklärung notwendig sein, wird die Verwaltung beauftragt, sowohl für den Bezirk Unterfranken als auch für die Unterfränkische Kulturstiftung die erforderliche Erklärung abzugeben.